

[Seite 13] **Aktionärsstellung und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen**

**Art. 14, Art. 165 Abs. 1, Art. 706 ff. OR**

**Das Schriftlichkeitserfordernis bei der Abtretung von unverbrieften Aktien muss alles erfassen, was Dritten ermöglicht, die Forderung mit Sicherheit zu individualisieren, andernfalls ist sie formnichtig. [119]**

» **OGer ZG Z 2 2023 67** vom 14. Dezember 2023

Aufgrund des bei der C. AG (Gesuchsgegnerin, Berufungsbeklagte) bestehenden Organisationsmangels lud deren Revisionsstelle am 20. Februar 2023 zu einer ordentlichen Generalversammlung am 28. März 2023 ein. Da A. (Gesuchsteller, Berufungskläger) von der Gesellschaft nicht (mehr) als Aktionär anerkannt wurde, beantragte dieser am 23. März 2023 den Erlass superprovisorischer vorsorglicher Massnahmen, insbesondere den Erlass einer Handelsregistersperre. Nachdem dem Gesuch um Handelsregistersperre zunächst superprovisorisch stattgegeben worden war, wies der Einzelrichter das Gesuch letztlich ab und ordnete am 13. September 2023 die Aufhebung der Handelsregistersperre an. Gegen diesen Entscheid führte A. Berufung.

Strittig war die Gültigkeit der Abtretung der Aktien an A., die nur mittels DocuSign unterzeichnet worden war. Die Frage, ob eine unter Verwendung eines «Tablet-Pens» auf einem «Touchscreen-Bildschirm» oder einem «Trackpad» in DocuSign eingefügte Unterschrift eine handschriftliche Unterschrift i.S.v. **Art. 14 Abs. 1 OR** darstellt, liess das Obergericht aufgrund verspäteter diesbezüglicher Behauptungen offen. Es hielt lediglich fest, dass eine ausreichend hohe Auflösung und ein Aufzeichnen der Intensität des Schreibdrucks behauptet werden müssten (E. 7.1.3 in fine). Die zweite Variante einer Unterschrift über DocuSign – die eingescannte, nicht via Touchscreen oder Trackpad eingefügte Unterschrift – erfüllt gemäss dem Entscheid des Obergerichts das Schriftlichkeitserfordernis nicht. Eine gegenteilige Annahme widerspräche dem Sinn und Zweck des Gesetzes, da diesfalls **Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR** obsolet würde. Natürliche Personen könnten sonst ihre eingescannte Unterschrift beliebigen Dokumenten anhängen. Das in der Literatur vorgebrachte Argument, **Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR** gehe an der Praxis vorbei, vermöge den unmissverständlichen Willen des Gesetzgebers nicht umzustossen (E. 7.1.4 in fine).

Im vorliegenden Fall liess das Obergericht auch gestützt auf die GV-Protokolle keinen Schluss auf eine formgültige Abtretungserklärung zu, auch wenn der Abtretende diese jeweils eigenhändig (mit-)unterzeichnete. Im Unterschied zur von A. referenzierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer **4A\_248/2015** vom 15. Januar 2016) wurde dieser in den vorliegenden GV-Protokollen jeweils nicht namentlich als Aktionär genannt (E. 7.2.3). Auch aus dem Aktienbuch, der Stimmrechtskarte oder einer Verknüpfung der Dokumente lasse sich gemäss den Ausführungen des Obergerichts keine gültige Abtretungserklärung ableiten (E. 7.2–7.3).

Die blossе Tatsache, dass der Vertrag in der irrigen Annahme seiner Formgültigkeit während mehr als zwei Jahren widerspruchsfrei und vorbehaltlos erfüllt oder gelebt

wurde, schliesse die Geltendmachung des Formmangels nach dessen Entdeckung zudem nicht aus (E. 8.5).

Damit gelang es A. nicht, seine Aktionärsstellung glaubhaft zu machen. Eine Aktivlegitimation als Nicht-Aktionär gestützt auf [Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO](#) i.V.m. [Art. 706b OR](#) lehnte das Obergericht ebenfalls ab. In einer summarischen Prüfung stellt das Obergericht klar, dass es im vorliegenden Fall keine Gründe für die Nichtigkeit der GV-Beschlüsse sieht. Insbesondere war die Revisionsstelle gestützt auf [Art. 699 Abs. 1 OR](#) zur Einberufung der GV befugt, da die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt über keinen Verwaltungsrat verfügte (E. 10.5.1).

Das Obergericht bestätigte daher den vorinstanzlichen Entscheid vollumfänglich und wies die Berufung ab.

#### Kommentar

Das Urteil unterstreicht die Bedeutung der Einhaltung von Formvorschriften bei der Abtretung von Forderungen. Von der Schriftform erfasst sein müssen sämtliche Merkmale, welche die abgetretene Forderung für die betroffenen Dritten hinreichend individualisieren. Es genügt zwar, dass die Forderung bestimmbar ist, doch muss für einen unbeteiligten Dritten ohne Kenntnis der Umstände der Abtretung aus der Urkunde selbst ersichtlich sein, wem die Forderung zusteht.

Eine Unterzeichnung mittels eingescannter Unterschrift erfüllt das Schriftlichkeitserfordernis nicht. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Unterschrift mittels eines «Tablet-Pens» auf einem «Touchscreen-Bildschirm» oder auf einem «Trackpad» die Anforderungen von [Art. 14 Abs. 1 OR](#) erfüllen würde, lässt das Obergericht offen.

Im Übrigen sah das Obergericht keine Gründe für die Nichtigkeit der GV-Beschlüsse: Die GV wurde richtig einberufen und litt auch sonst an keinen Mängeln, die zur Nichtigkeit der Beschlüsse geführt hätten.

**Laura Amez-Droz**